

Der Unternehmer U. e. K. – kein Bauunternehmer, Bochum, erstellt seinen Abschluss nach § 5 Absatz 1 EStG und versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten. Er möchte einen niedrigen Gewinn ausweisen. Die Voraussetzungen des § 7g EStG sind erfüllt. Buchen Sie für den VZ 2010.

Aufgabe 1

Zum 31.12.GJ (Geschäftsjahr) weisen die Forderungen einen Bestand in Höhe von 952.000,00 € auf. In den Forderungen sind folgende Positionen enthalten:

- Am 25.11.GJ wurde gegen den Unternehmer Meier OHG das Insolvenzverfahren eröffnet und wenig später mangels Masse abgelehnt. Die Forderung des U e. K. gegen Meier OHG beträgt 23.800,00 €.
- Für die Forderung gegen den Kunden Müller in Höhe von 5.950,00 € wird ein Ausfall in Höhe von 40% geschätzt.
- Die Forderung gegen die Stadt Bochum beträgt 11.900,00 €.
- Die Pauschalwertberichtigung wird mit 3% berechnet. Zum 01.01.GJ weist diese einen Wert von 25.000,00 €.

Nehmen Sie für den U e. K. alle erforderlichen Buchungen vor, wenn oben genannte Sachverhalte noch nicht berücksichtigt wurden.

zu a)

Forderungsverluste 20.000,00 € + USt 3.800,00 € an Ford. aLL 23.800,00 €

zu b)

zweifelhafte Ford. 5.950,00 € an Ford. aLL 5.950,00 €

Forderungsverluste 2.000,00 € an zweifelhafte Ford. 2.000,00 €

NR: 5.950,00 € - 119%, 5.000,00 € - 100%, davon 40%= 2.000,00 €

zu c)

keine Buchung, da die Forderung immer gedeckt ist

zu d)

952.000,00 € - 23.800,00 € - 5.950,00 € = 922.250,00 € - 119%, 775.000,00 € - 100%; davon 3% 23.250,00 € abzüglich 25.000,00 € Anfangsbestand ergibt sich eine Verminderung der PWB in Höhe von 1.750,00 €

PWB 1.750,00 € an Erträge aus der Herabsetzung PWB 1.750,00 €

Aufgabe 2

U. e. K. hat am 13.03.GJ einen Vertrag mit der X GmbH über die Lieferung von 40 Fertigbauteilen für 5.000,00 € pro Stück für das Jahr 2012 abgeschlossen. Aufgrund des Konkurses des alten Lieferanten musste U. e. K. sich einen neuen Lieferanten für die Fertigbauteile suchen. Dieser verlangt so viel Geld, dass die neuen Teile im Einkauf 5.100,00 € pro Stück kosten.

Wie ist dieser Vorgang im Abschluss nach Handels- bzw. Steuerrecht zu behandeln? Nennen Sie auch die Rechtsgrundlagen!

Hier handelt es sich um drohende Verluste aus schwebend Geschäften, für die nach § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB eine Rückstellung zu bilden ist. Nach § 5 Absatz 4b EStG ist eine Rückstellung zu diesem Zweck verboten.

Buchung nach Handelsrecht:

sonstiger betrieblicher Aufwand 4.000,00 € an Drohverlustrückstellung 4.000,00 €

Aufgabe 3

U. e. K. kauft am 30.03.GJ ein bebautes Grundstück für 1.000.000,00 €. Der Anteil des Grund und Bodens beträgt 40%. Übergang von Nutzen und Lasten ist zum 01.05.GJ. U. e. K. zahlt die Grunderwerbsteuer, den Notar in Höhe von 5.000,00 € netto und die Grundbucheintragung in Höhe von 500,00 € per Überweisung. Den Kaufpreis bezahlt er durch Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 750.000,00 €, den Rest per Überweisung. Das Gebäude lässt er aufgrund der schlecht Bausubstanz für 50.000,00 € abreißen.

Zur Finanzierung des Darlehens hat er eine Grundschuld eintragen lassen (Notar 2.380,00 € brutto und 150,00 € Grundbuch). Zinsen fallen für das Darlehen in Höhe von 5% pa, die halbjährlich nachträglich zu bezahlen sind.

Auf dem Grund und Boden lässt U. e. K. dann ein neues Gebäude bauen. Baubeginn ist der 10.07.GJ. Bisher sind Kosten für den Architekten in Höhe von 35.000,00 € netto angefallen, Baukosten in Höhe von 80.000,00 € und Straßenanliegerbeiträge in Höhe von 10.000,00 €, da der Kanal in der Straße saniert werden musste. Alle Kosten wurden per Überweisung beglichen.

Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen vor!

$1.000.000,00 € * 3,5\% = 35.000,00 € + 5.000,00 € \text{ Notar} + 500,00 € \text{ Grundbuch} = 1.040.500,00 €$
AK des bebauten Grundstücks zusätzlich 50.000,00 € Abbruchkosten = 1.090.500,00 €

Grund und Boden 1.090.500,00 € + VoSt 950,00 € an Darlehen 750.000,00 € + Verb. aLL 50.000,00 € + Bank 291.450,00 €
Geldbeschaffungskosten 2.150,00 € + VoSt 380,00 € an Ver. aLL 2.530,00 €

$750.000,00 € * 5\% * 6/12 = 18.750,00 €$ für ½ Jahr; insgesamt fallen im GJ 8 Monate an, da ab dem 01.05. das Darlehen aufgenommen wird. Für 2 Monate betragen die Zinsen dann 6.250,00 €
Buchung bis zum 31.10.:

Zinsaufwand 18.750,00 € an Bank 18.750,00 €

Buchung zum 31.12.:

Zinsaufwand 6.250,00 € an sonstige Verb. 6.250,00 €; da Zahlung halbjährlich nachträglich erfolgt

Grund und Boden 10.000,00 € + Anlagen im Bau 115.000,00 € + VoSt 21.850,00 € an Bank 146.850,00 €

Straßenanliegerbeiträge gehören zu den AK des Grund und Bodens, der Rest zum Gebäude

Aufgabe 4

U. e. K. besitzt von der Schulze AG 100 Aktien, die er vor 10 Jahren für 20.000,00 € inklusive aller Nebenkosten gekauft hat. Am 31.12.GJ sind die Aktien

- a) 30.000,00 € wert
- b) 15.000,00 € wert.

Mit welchem Wert sind die Aktien nach Handels- und Steuerrecht anzusetzen, wenn von einer vorübergehenden Wertminderung auszugehen ist? Begründen Sie Ihre Vorgehensweise und nennen Sie die Rechtsgrundlagen!

zu a)

Sind die Aktien 30.000,00 € wert, so bleibt der Wertansatz der Aktien bei 20.000,00 €. Es gilt das Anschaffungswertprinzip nach § 253 Absatz 1 HGB bzw. § 6 Absatz 1 Nr. EStG bzw. das Realisationsprinzip nach § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB.

zu b)

Beträgt der Wert der Aktien 15.000,00 €, so habe ich nach **Handelsrecht** ein Wahlrecht zur Abwertung nach § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB, da es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens handelt, die einer vorübergehenden Wertminderung unterliegen. Da ein niedriger Gewinn auszuweisen ist, muss auch gebucht werden.

AfA auf Finanzanlagen 5.000,00 € an Wertpapiere des AV 5.000,00 €.

Nach **Steuerrecht** habe ich ein Abwertungsverbot, da die Wertminderung nicht von Dauer ist nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG. Ansatz zum 31.12.GJ 20.000,00 €

Aufgabe 5

U. e. K. kauft am 25.06.GJ folgende Gegenstände per Barzahlung ein:

- a) 2 Computer für insgesamt 1.190,00 € brutto, Nutzungsdauer 3 Jahre
- b) eine Schrankwand für 15.000,00 € netto, Nutzungsdauer 10 Jahre
- c) 5 Bürostühle für insgesamt netto 700,00 €, Nutzungsdauer 6 Jahre
- d) eine Küche für 20.000,00 € netto, Nutzungsdauer 15 Jahre
- e) einen Laptop für 1.200,00 € netto, Nutzungsdauer 4 Jahre für seine Ehefrau

Buchen Sie zum 25.06.GJ und zum 31.12.GJ. Begründen Sie Ihre Vorgehensweise sowohl nach Handels- als auch nach Steuerrecht und nennen Sie die Rechtsgrundlagen.

zu a)

Der Wert je Computer beträgt 500,00 € netto, so dass entweder GWG-Pool gebildet wird oder die lineare AfA genutzt wird. $1.000,00 € : 3 J * 7/12 = 194,44 €$ bei linearer AfA und $1.000,00 € : 5 J = 200,00 € \rightarrow$ also GWG-Pool

GWG-Pool 1.000,00 € + VoSt 190,00 € an Kasse 1.190,00 € und zum 31.12. AfA GWG-Pool 200,00 € an GWG-Pool 200,00 €

§ 6 Absatz 2a EStG und § 7 Absatz 1 EStG

zu b)

$100:10 = 10% * 2,5 = 25%$; also degressive AfA: $15.000,00 € * 25% * 7/12 = 2.187,50 €$

§ 7 Absatz 1 und 2 EStG

BGA 15.000,00 € + VoSt 2.850,00 € an Kasse 17.850,00 € und zum 31.12. AfA auf SAV 2.187,50 € an BGA 2.187,50 €

Sonder-AfA § 7g EStG: $15.000,00 € * 20% = 3.000,00 €$

AfA nach § 7g EStG 3.000,00 € an BGA 3.000,00 €

zu c)

$700,00 € : 5 = 140,00 € < 150,00 €$; also GWG-Soforabschreibung

GWG 700,00 € + VoSt 133,00 € an Kasse 833,00 € und zum 31.12. AfA GWG 700,00 € an GWG 700,00 €

zu d)

$100:15 = 6,67\% * 2,5 = 16,67\%$, max 25%; als degressive AfA mit 16,67%: $20.000,00 € * 16,67\% * 7/12 = 1.944,44 €$

§ 7 Absatz 1 und 2 EStG

BGA 20.000,00 € + VoSt 3.800,00 € an Kasse 23.800,00 € und zum 31.12. AfA auf SAV 1.944,44 € an BGA 1.944,44 €

Sonder-AfA nach § 7g EStG: $20.000,00 € * 20\% = 4.000,00 €$

Sonder-AfA nach § 7g EStG 4.000,00 € an BGA 4.000,00 €

zu e)

Privatentnahme 1.428,00 € an Kasse 1.428,00 €; keine Buchung zum 31.12.

Aufgabe 6

U. e. K. hat am 10.01. vor 5 Jahren eine Maschine für 100.000,00 € netto gekauft. Die Nutzungsdauer der Maschine beträgt 10 Jahre. Sie wird linear abgeschrieben. Am 15.11.GJ verursacht ein Kurzschluss, dass die Maschine komplett abbrennt.

Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen zum 31.12.GJ vor und begründen Sie Ihre Vorgehensweise. Nennen Sie die Rechtsgrundlagen.

AfA pro Jahr 10.000,00 €; Wert nach 5 Jahre: 50.000,00 €

AfA auf SAV 10.000,00 € + außerplanmäßige AfA 50.000,00 € an TAM 50.000,00 €

planmäßige AfA nach § 253 Absatz 3 Satz 1 HGB und § 6 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG – Anschaffungswertprinzip und Vorsichtsprinzip nach § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB

außerplanmäßige AfA nach § 253 Absatz 3 Satz 3 HGB gemildertes Niederstwertprinzip und § 6 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG Teilwertprinzip

Abwertungen finden immer erst zum Jahresende statt, so dass die planmäßige AfA bis zum Jahresende läuft.